

Pauschale Wertschwankungsreserve

BGE 2C 243/2012

Die im Kanton Zürich zulässige pauschale Wertschwankungsreserve gilt nur für Banken und Effektenhändler.

Die X AG bezweckt u.a. die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung und Steuerberatung. In ihrer Erfolgsrechnung 2007 bildete sie erstmals eine "pauschale Wertschwankungsreserve" von 14,1%, ausmachend 2,5 Mio. Franken, als ausserordentlichen Aufwand auf ihrem börsenkotierten Wertschriftenbestand.

Sie stützte sich dabei auf das Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich vom 20. Juli 2005 über die Besteuerung von Banken und Effektenhändlern, das auf Handelsbeständen in Wertschriften und Edelmetallen solch pauschale Wertberichtigungen vorsieht. Das kantonale Steueramt verweigerte diese Rückstellung. Das Bundesgericht bestätigt.

Das Merkblatt regelt nicht näher, wer als "Bank" und als "Effektenhändler" gilt. Aber es liegt nahe, für den erstgenannten Begriff auf das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und für den zweitgenannten Begriff auf das damit verwandte Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel abzustellen. Beide Bundesgesetze gehören zum Regelungsbereich des Kreditwesens. Entsprechend handelt es sich durchwegs um Unternehmen, die zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA bedürfen. Gestützt darauf erwog die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin gehöre - auch wenn sie mit Wertschriften handle - nicht zu den steuerpflichtigen Personen, welche in den Anwendungsbereich des Merkblattes fallen würden, sei sie doch weder eine Bank noch eine Effektenhändlerin.

Zudem gebe es durchaus sachliche Gründe, um den Effektenhändlern eine pauschale Wertberichtigung nach dem Merkblatt zu gewähren, auf welche sich andere steuerpflichtige Personen nicht berufen könnten.

Fazit

Die pauschale Wertberichtigung im Kanton Zürich will ganz speziellen, branchenspezifischen Verlustrisiken auf Handelsbeständen schematisch - ohne besonderen Nachweis - Rechnung tragen. Dies gilt jedoch nur für Banken- und Effektenhändler, nicht aber für Vermögensverwalter.